Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badische Gesetz- und Verordnungsblätter - digitalisiert

Land Baden

Karlsruhe, 1803 - 1952

August

urn:nbn:de:bsz:31-33161

Visual Library

Nr. 56

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Mittwoch den 4. August 1920.

Inhalt.

Gesetz: über die Grunderwerbsteuer.
Verordnung: des Ministeriums des Innern: die Arzneitaxe.

Gesetz

(Vom 22. Juli 1920.)

über die Grunderwerbsteuer.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 22. Juli 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

§ 1.

Das auf Baden entfallende Aufkommen aus dem Grunderwerbsteuergesetz vom 12. September 1919 (Reichsgesetzblatt Seite 1617) fließt in vollem Umfang in die Landeskasse.

§ 2.

Den Gemeinden wird die Ermächtigung erteilt, durch Gemeindebeschluß einen Zuschlag zu der Grunderwerbsteuer, die für Grundstücke ihrer Gemarkung erhoben wird, für eigene Rechnung zu erheben. Dieser Zuschlag darf zwei vom Hundert des grunderwerbsteuerpflichtigen Werts oder Veräußerungspreises, in den Fällen des § 10 des Grunderwerbsteuergesetzes eins vom Hundert des grunderwerbsteuerpflichtigen Werts nicht übersteigen.

§ 3.

Die Ermächtigung wird an folgende Vorbehalte geknüpft:

1. Der Gemeindezuschlag wird nach den für die Grunderwerbsteuer geltenden Grundsätzen durch die Reichsfinanzbehörden verwaltet und erhoben.

2. Soweit das Grunderwerbsteuergesetz Ermäßigungen vorsieht, ist der Gemeindezuschlag in demselben Verhältnis zu ermäßigen. Ein Nachlaß der Reichssteuer umfaßt auch den Gemeindezuschlag.

3. Änderungen der Grunderwerbsteuer im Rechtsmittelverfahren gelten auch dann für den Gemeindezuschlag, wenn das Rechtsmittel nicht ausdrücklich auf den Zuschlag ausgedehnt worden ist. Gegen den Zuschlag ist kein besonderes Rechtsmittel zulässig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

4. Unterliegt der Verpflichtete nach § 31 des Grunderwerbsteuergesetzes oder nach den ergänzenden Bestimmungen der Reichsabgabenordnung einer Geldstrafe, die ein Vielfaches der Grunderwerbsteuer beträgt, so ist die Strafe auch vom Zuschlag zu berechnen. Die aus dem Gemeindezuschlag berechnete Strafe fließt in die Gemeindekasse.

5. Liegen Grundstücke, die um eine einheitliche Gegenleistung veräußert werden, in verschiedenen Gemeinden und entsteht über den Anteil des den einzelnen Gemeinden zufallenden Zuschlags Streit, so entscheidet das zur Veranlagung zuständige Finanzamt. Gegen seine Entscheidung ist die Beschwerde an das Landesfinanzamt zulässig. Liegen die Grundstücke in den Bezirken mehrerer Finanzämter, so entscheidet endgültig das Landesfinanzamt.

6. Die Erhebung des Zuschlags kann rückwirkend auf den 1. Oktober 1919 beschlossen werden. Der Zuschlag wird nicht erhoben:

a. wenn der Eintragung der Rechtsänderung im Grundbuch ein Rechtsgeschäft zu Grunde liegt, das vor dem 1. Oktober 1919 abgeschlossen worden ist; für solche Rechtsgeschäfte wird auch kein Zuschlag zur Abgabe nach § 5 des Grunderwerbsteuergesetzes erhoben;

b. wenn die Steuerpflicht auf einem Zuschlag in der Zwangsversteigerung beruht und das Meistgebot vor dem 1. Oktober 1919 eingelegt worden ist oder der Erwerber die Rechte aus dem Meistgebot vor dem 1. Oktober 1919 erworben hat.

7. Von dem Gemeindebeschluß, der die Erhebung eines Gemeindezuschlags anordnet, ist alsbald dem Ministerium der Finanzen, dem Ministerium des Innern sowie dem Landesfinanzamt Karlsruhe Mitteilung zu machen.

§ 4.

Die Ministerien des Innern und der Finanzen sind ermächtigt, gemeinsam Änderungen der Vorbehalte des § 3 zu bewilligen und die zum Vollzug dieses Gesetzes nötigen Vorschriften zu erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 27. Juli 1920.

Das Staatsministerium.

Geiß. Killian.

Verordnung.

(Vom 28. Juli 1920.)

Die Arzneitaxe.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 des Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 1. August 1920 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach den Bestimmungen der „Deutschen Arzneitaxe 1920, 6. abgeänderte Ausgabe" und des vom Reichsministerium des Innern festgesetzten 1. Nachtrags hierzu der unter der Bezeichnung „Preisänderungen in der 6. Ausgabe der deutschen Arzneitaxe 1920, 1. Nachtrag zur 6. Ausgabe" in amtlicher Ausgabe im Buchhandel zu beziehen ist, zu richten.

Karlsruhe, den 28. Juli 1920.

Ministerium des Innern
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

Braun.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 57

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Montag den 9. August 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: die Amtsbezeichnungen der Beamten; des Justizministeriums: die Einstellung des Bezugs von Schreibgebühren durch Beamte und Bedienstete; des Arbeitsministeriums: Maßnahmen gegen Wohnungsmangel.

Verordnung.

(Vom 28. Juli 1920.)

Die Amtsbezeichnungen der Beamten.

Nach dem Inkrafttreten des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 287) sind von den Staatsbeamten die in der Besoldungsordnung (Anlage 1 des Besoldungsgesetzes) aufgeführten Amtsbezeichnungen zu führen. Abweichende bisherige Amtsbezeichnungen kommen damit in Wegfall. Frühere Titel und Amtsbezeichnungen, wie Geheimer Oberregierungsrat, Geheimer Regierungsrat, Rechnungsrat, Kanzleirat usw., können weitergeführt werden, jedoch haben die damit Beliehenen keinen Anspruch darauf, im dienstlichen Verkehr mit ihnen benannt zu werden.

Karlsruhe, den 28. Juli 1920.

Das Staatsministerium.

Geiß. Killian.

Verordnung.

(Vom 31. Juli 1920.)

Die Einstellung des Bezugs von Schreibgebühren durch Beamte und Bedienstete.

Im Einverständnis mit dem Finanzministerium werden die §§ 2 bis 7 der Gerichtskostenordnung vom 24. Mai 1909 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 121) mit Wirkung vom 1. August 1920 aufgehoben.

Karlsruhe, den 31. Juli 1920.

Justizministerium.

Trunk. Simon.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 2. August 1920)

Maßnahmen gegen Wohnungsmangel.

Auf Grund der §§ 1, 8 und 9 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1143) in der Fassung des Gesetzes vom 11. Mai 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 949) werden mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für alle Gemeinden des Landes Baden folgende Anordnungen getroffen:

§ 1.

Erhaltung des verfügbaren Wohnraums.

Es ist untersagt, ohne vorhergehende Zustimmung der Gemeindebehörde:

a. Gebäude oder Teile von Gebäuden abzubrechen,

b. Räume, die bis zum 1. Oktober 1914 zu Wohnungszwecken benutzt oder bestimmt waren, zu anderen Zwecken, insbesondere als Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst- oder Geschäftsräume zu verwenden,

c. mehrere Wohnungen zu einer zu vereinigen oder Wohnräume in Geschäftsräume zu verwandeln.

Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn das Einigungsamt sich mit der Versagung einverstanden erklärt hat.

§ 2.

Anzeige- und Auskunftspflicht.

Der Hausbesitzer oder dessen Stellvertreter ist verpflichtet, der Gemeindebehörde unverzüglich Anzeige zu erstatten,

a. sobald Wohnungen oder Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume, Läden oder ähnliche Räume unbenützt sind,

b. sobald neu erstellte Wohnungen beziehbar sind,

c. sobald feststeht, daß Wohnungen oder sonstige Räume der unter a bezeichneten Art durch Kündigung oder sonstwie frei werden.

Der Wohnungsinhaber oder dessen Stellvertreter hat der Gemeindebehörde auf Anfordern die Zahl, Lage, Größe und Verwendung der Räume seiner Wohnung sowie die Anzahl der Personen des Haushalts anzugeben.

Der Hausbesitzer und der Wohnungsinhaber sowie deren Stellvertreter haben dem Beauftragten der Gemeindebehörde Auskunft über Wohnungen und Räume sowie über deren Vermietung zu erteilen, ferner den Beauftragten der Gemeinde sowie dem von ihr zugewiesenen Wohnungsuchenden, sofern dieser einen Ausweis der Gemeindebehörde vorzeigt, die Besichtigung zu gestatten.

Als unbenutzt gelten Wohnungen und Räume der bezeichneten Art, wenn sie völlig leer stehen oder nur zur Aufbewahrung von Sachen dienen, sofern dem Verfügungsberechtigten eine andere Aufbewahrung ohne erhebliche Härte zugemutet werden kann.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 3.

Jeder, der außer der in dem Gemeindebezirke belegenen Wohnung noch eine oder mehrere andere Wohnungen besitzt, hat der Gemeindebehörde auf Anfordern Anzeige zu erstatten und dabei anzugeben, welche Wohnung als seine Hauptwohnung angesehen werden soll. Die gleiche Anzeige haben Mitglieder eines gemeinsamen Haushaltes zu erstatten, die außer der mit den übrigen Haushaltsangehörigen gemeinsamen Wohnung noch eine eigene Wohnung haben.

Wird in der Anzeige die in dem Gemeindebezirk belegene Wohnung als Hauptwohnung bezeichnet, so leitet die Gemeindebehörde die Anzeige an jene Gemeindebehörde weiter, in deren Bezirk sich die anderen Wohnungen befinden.

Wird in der Anzeige keine Wohnung als Hauptwohnung bezeichnet, oder die Anzeige unterlassen, so bestimmt die Gemeindebehörde, welche Wohnung als Hauptwohnung anzusehen ist. Liegen die mehreren Wohnungen in den Bezirken verschiedener Gemeinden und hat jede Gemeinde die in einem anderen Bezirk liegende Wohnung als Hauptwohnung bezeichnet, so steht dem Wohnungsinhaber innerhalb zweier Wochen nach Zustellung der letzten Mitteilung die Beschwerde zu. Die Beschwerde ist, wenn die Wohnungen im gleichen Amtsbezirke liegen, an das Bezirksamt, wenn sie in verschiedenen Amtsbezirken, aber im gleichen Landeskommissariatsbezirk liegen, an den Landeskommissär und in den übrigen Fällen an das Arbeitsministerium zu richten. Diese Behörden bestimmen endgültig, welche Wohnung als Hauptwohnung anzusehen ist.

§ 4.

Zur Unterbringung wohnungsuchender Personen können beschlagnahmt werden: Beschlagnahme von Räumen.

a. unbenutzte Wohnungen oder andere unbenutzte Räume, die zu Wohnzwecken geeignet sind,
b. Räume und Nebenräume benutzter zu großer Wohnungen (§ 8),
c. Wohnungen, die nach § 3 nicht als Hauptwohnungen anzusehen sind, auch wenn die Anzeige (§ 3) einer anderen als der beschlagnahmenden Gemeindebehörde zu erstatten war,
d. unbenutzte und benutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume, Läden oder ähnliche Räume, sowie Gasträume in Hotels, Fremdenheimen (Pensionen) und dergleichen.

§ 5.

Unbenutzte und benutzte Fabrik-, Lager-, Werkstätten-, Dienst-, Geschäftsräume, Läden oder ähnliche Räume sowie Gasträume in Hotels, Fremdenheimen (Pensionen) und dergleichen können auch zu dienstlicher, geschäftlicher, gewerblicher oder anderweitiger Verwendung beschlagnahmt werden, wenn dadurch mittelbar Räume zu Wohnzwecken frei werden.

§ 6.

Mit der Beschlagnahme der Räume verlieren der Hausbesitzer und der Wohnungsinhaber die Befugnis über die Räume zu verfügen. Sie dürfen die Räume nurmehr dem von der Gemeindebehörde zugewiesenen Wohnungsuchenden vermieten oder überlassen und bauliche

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Änderungen an den Räumen nur mit Genehmigung der Gemeindebehörde vornehmen. Die Beschlagnahme bleibt auch einem neuen Hausbesitzer oder Wohnungsinhaber gegenüber wirksam. In einzelnen Fällen kann die Gemeindebehörde zur Vermeidung unbilliger Härten Ausnahmen bewilligen.

Die Inhaber beschlagnahmter Räume haben diese innerhalb einer angemessenen, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Frist zu räumen.

§ 7.

Öffentliche, in dem Eigentum oder der Verwaltung des Reichs oder eines Landes oder im Eigentum oder der Verwaltung einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes stehende oder religiösen oder anerkannt gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienende Gebäude dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde in Anspruch genommen werden.

Will die zuständige oberste Reichs- oder Landesbehörde die Zustimmung verweigern, so entscheidet bei Gebäuden, die zur Verfügung des Reichs stehen, die Reichsregierung, im übrigen die Landesregierung.

Die Bestimmung des Absatzes 1 gilt in den Fällen der §§ 1 und 2 entsprechend.

§ 8.

Vor jeder Beschlagnahme ist zu versuchen, unter den Beteiligten eine gütliche Einigung zu erzielen. Eingriffe in die Freizügigkeit, in die Unverletzlichkeit der Wohnung und des Eigentums sollen nur erfolgen, wenn der Versuch einer gütlichen Einigung erfolglos geblieben ist.

Bei jeder Beschlagnahme sind die persönlichen, die Familien-, Berufs- und Erwerbsverhältnisse der Beteiligten zu berücksichtigen. Auch ist zu prüfen, ob sich die Räume ihrer Lage, ihrer baulichen Beschaffenheit und ihrer Ausstattung nach zu den Zwecken eignen, für welche sie beschlagnahmt werden sollen.

Bei der Beschlagnahme von Räumen und Nebenräumen zu großer Wohnungen (§ 4, b) sind dem Wohnungsinhaber die zur angemessenen Unterbringung der Haushaltsangehörigen und die für deren Berufs- oder Erwerbstätigkeit erforderlichen Räume, d. h. die nach Zahl, Alter, Geschlecht und Gesundheitszustand der Haushaltsangehörigen benötigten Schlafräume, eine Küche mit Zubehör, mindestens ein Wohnraum, die nötigen Arbeitsräume, ferner ausreichende Räume zur Aufbewahrung der in den frei zu machenden Räumen befindlichen Möbel und Einrichtungsgegenstände zu belassen.

Eine Wohnung gilt hierbei in der Regel als den nötigen Bedarf übersteigend, wenn sie mehr Zimmer enthält, als die um eins vermehrte Zahl der Haushaltsangehörigen beträgt. Neben der Zahl ist auch die Größe der zu belassenden Räume zu berücksichtigen. Küchen, Speisekammern, Badezimmer und andere nach den Bauvorschriften nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen geeignete Räume, sowie Räume, die zu beruflichen Zwecken dienen, werden nicht mitgerechnet. Mehr als sechs Zimmer soll im allgemeinen ein Haushalt nicht

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

beanspruchen können. In Gemeinden mit besonders starkem Wohnungsmangel kann durch Anordnung der Gemeindebehörde die Zahl der Zimmer auf die Zahl der Haushaltsangehörigen herabgesetzt werden.

§ 9.

Die beschlagnahmten Räume können auch an mehrere Wohnungsuchende vergeben werden. Familienwohnungen sind in den freigemachten Räumen nur dann einzurichten, wenn gegenseitig erhebliche Störungen vermieden werden können und wenn sich eine eigene Kochgelegenheit beschaffen läßt. In allen anderen Fällen können in den verfügbaren Räumen nur Einzelpersonen untergebracht werden.

Die Mitbenützung der Abortanlage, des Kellers und sonstiger Nebenräume, sowie die gemeinschaftliche Benutzung von Gas-, Wasser- und Elektrizitätsanlagen ist von der Gemeindebehörde, soweit erforderlich, im einzelnen Fall zu regeln.

§ 10.

Der Hausbesitzer und der Wohnungsinhaber oder deren Stellvertreter sind vor jeder Beschlagnahme zu hören. Ihre Einwendungen sind zu würdigen.

Jede Beschlagnahme muß durch eine schriftliche, dem Hausbesitzer und dem Wohnungsinhaber zuzustellende Verfügung geschehen. In dieser sind die beschlagnahmten Räume genau anzuführen; ferner ist anzugeben, von welchem Tage ab die Räume beschlagnahmt sind. Die Verfügung ist weiter mit einer Belehrung über die Wirkungen der Beschlagnahme (§ 6), über die Bestrafung bei Zuwiderhandlungen (§ 28) und über die Beschwerdeeinlegung (§ 23) zu versehen.

§ 11.

Die Gemeindebehörde kann in den beschlagnahmten Räumen bauliche Änderungen durchführen, soweit diese erforderlich sind, um die Räume für den mit der Beschlagnahme verfolgten Zweck instand zu setzen. Die beabsichtigte Änderung ist dem Hausbesitzer und dem Wohnungsinhaber mitzuteilen. Die Gemeindebehörde kann es dem Hausbesitzer überlassen, die Änderung binnen bestimmter Frist selbst auszuführen. Bauliche Änderungen.

Die Kosten der Änderung hat die Gemeindebehörde zu tragen. Die Gemeindebehörde kann jedoch verlangen, daß der Hausbesitzer die Kosten von Arbeiten geringeren Umfangs (z. B. die Kosten für Errichtung einer Kochgelegenheit) selbst trägt, insoweit dadurch der Wert der Räume erhöht wird. Weigert sich der Hausbesitzer, so kann die Gemeindebehörde in dem genannten Umfange den Mietzins zur Deckung ihrer Auslagen beanspruchen. Bei Streitigkeiten entscheidet das Einigungsamt.

Vor der Vornahme baulicher Änderungen an öffentlichen Gebäuden und in Dienstwohnungen hat die Gemeindebehörde die vorherige Zustimmung der zuständigen obersten Reichs- oder Landesbehörde (§ 7) einzuholen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 12.

Beendigung der Beschlagnahme.

Verzichtet die Gemeindebehörde auf die beschlagnahmten Räume oder wird die Beschlagnahme aus sonstigen Gründen wirkungslos, so hat sie die Räume dem Hausbesitzer, bei vermieteten Räumen dem Wohnungsinhaber in angemessener Frist zurückzugewähren. Kommt eine Einigung hierüber nicht zustande, so wird die Frist vom Einigungsamt bestimmt.

Sind auf Anordnung der Gemeindebehörde in den beschlagnahmten Räumen bauliche Änderungen vorgenommen worden, so hat im Falle des Absatzes 1 die Gemeindebehörde auf Verlangen des Hausbesitzers den der früheren Zweckbestimmung und Ausstattung ensprechenden Zustand der Räume wieder herzustellen. Weigert sich die Gemeindebehörde diesen Zustand wiederherzustellen, so steht dem Hausbesitzer binnen zweier Wochen nach Zustellung des gemeindlichen Bescheids die Beschwerde an das Einigungsamt zu. Dieses hat die Gemeinde zur Wiederherstellung zu verpflichten, wenn ein berechtigtes Interesse des Hausbesitzers gefährdet ist.

Verlangt der Hausbesitzer im Fall des Absatzes 1, daß die baulichen Änderungen erhalten bleiben sollen, so hat er der Gemeinde die von ihr für die Änderungen gemachten Aufwendungen insoweit zu ersetzen, als der Wert der Räume durch diese Arbeiten zur Zeit der Rückgewährung (Absatz 1) erhöht ist. In Streitfällen entscheidet das Einigungsamt.

§ 13.

Verwertung beschlagnahmter Räume.

Die Gemeindebehörde kann die nach den §§ 4 bis 10 beschlagnahmten Räume selbst vermieten, oder dem Hausbesitzer, bei vermieteten Räumen dem Wohnungsinhaber, für die Räume einen Wohnungsuchenden zuweisen.

Kommt im letzteren Fall zwischen dem Hausbesitzer, bei vermieteten Räumen zwischen dem Wohnungsinhaber einerseits und dem Wohnungsuchenden andererseits ein Mietvertrag nicht zustande, so setzt auf Anrufen der Beteiligten oder der Gemeindebehörde das Einigungsamt den Mietvertrag endgültig fest, falls für den Verfügungsberechtigten kein unverhältnismäßiger Nachteil zu besorgen ist. Bis zu dieser endgültigen Festsetzung des Mietvertrags kann die Gemeindebehörde den Vertrag vorläufig festsetzen. Der Vertrag gilt als abgeschlossen, wenn weder der Hausbesitzer oder der Wohnungsinhaber, noch der Wohnungsuchende binnen einer Woche beim Einigungsamt Widerspruch erhebt.

§ 14.

Gemeinnützigen Baugenossenschaften sollen möglichst nur Mitglieder der Genossenschaften als Wohnungsuchende zugewiesen werden.

Die durch die Inanspruchnahme von öffentlichen Gebäuden und von Dienstwohnungen (§ 7) gewonnenen Wohnungen sind zunächst an Beamte des betreffenden Dienstzweiges, dann an Beamte überhaupt zu vergeben.

Die Inanspruchnahme von Wohnungen, die zur Unterbringung von Angestellten und Arbeitern eines bestimmten Betriebes errichtet sind (Werkwohnungen), ist grundsätzlich nur zur Unterbringung von Angestellten und Arbeitern des gleichen Betriebes zulässig.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 15.

Für die Überlassung der beschlagnahmten Räume hat die Gemeindebehörde dem Hausbesitzer, bei vermieteten Räumen dem Wohnungsinhaber von dem Beginn der Beschlagnahme, bei verspäteter Räumung vom Tag der Übergabe an eine angemessene Vergütung zu gewähren, soweit ihnen die Benutzung der Räume entzogen wird. Kommt hierüber eine Einigung nicht zustande, so werden die Höhe der Vergütung und die Zahlungsbedingungen vom Einigungsamt bestimmt. Entschädigung des Verfügungsberechtigten.

Hat die Gemeinde für die beschlagnahmten Räume dem Hausbesitzer, bei vermieteten Räumen dem Wohnungsinhaber einen Wohnungsuchenden zugewiesen (§ 13), so ist die Vergütung von der Gemeindebehörde solange zu gewähren, bis der Mietvertrag zwischen dem Hausbesitzer, bei vermieteten Räumen zwischen dem Wohnungsinhaber einerseits und dem Wohnungsuchenden andererseits in Kraft getreten ist. Falls die Räume vorher bezogen sind, gilt als Termin der Tag des Einzugs.

Bei der Festsetzung der Vergütung sind auch durch die Freimachung der Räume entstandene Kosten zu berücksichtigen.

§ 16.

Wohnungen dürfen nur unter Namensangabe des Vermieters und genauer Bezeichnung von Straße, Hausnummer und Stockwerk zu Wohnzwecken öffentlich ausgeschrieben werden. Das öffentliche Versprechen einer Belohnung für den Nachweis von Mietwohnungen sowie die öffentliche Aufforderung zur Abgabe von Preisangeboten auf Mietwohnungen sind verboten. Wohnungsvermittlung.

Über die Vermittlung von Wohnungen durch private Wohnungsnachweise und die Veröffentlichung von Wohnungsangeboten in Zeitungen und Zeitschriften können die Gemeindebehörden nähere Anweisungen erlassen.

§ 17.

Wohnungen dürfen nur mit der vorherigen Zustimmung der Gemeindebehörde vermietet, überlassen oder in Gebrauch genommen werden. Überlassung von Wohnräumen.

Zum Aufenthalt von Personen in Gasthöfen, Fremdenheimen und dergleichen ist die Zustimmung der Gemeindebehörde notwendig, soweit er die Dauer von 3 Wochen überschreitet. Die Inhaber der Gasthöfe, Fremdenheime und dergleichen sind verpflichtet, rechtzeitig vor Ablauf dieser Frist die Zustimmung der Gemeindebehörde einzuholen.

Jeder Wechsel im Eigentum oder im Besitz eines Wohnhauses ist von dem bisherigen Eigentümer oder Besitzer, bei Erbfällen vom Erben, der Gemeindebehörde unter Mitteilung der genauen Anschrift des neuen Eigentümers oder Besitzers mitzuteilen; die Anzeige ist spätestens binnen zweier Wochen von dem Übergang des Eigentums oder Besitzes, bei Erbfällen von der Feststellung des Erbrechtes ab zu erstatten. Zum Beziehen der durch den Eigentums- oder Besitzwechsel freiwerdenden Wohnungen ist die vorherige Zustimmung der Gemeindebehörde erforderlich.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 18.

Die Zustimmung nach § 17 ist in der Regel zu erteilen, sofern nicht eine andere angemessene Wohnung zugewiesen wird:

1. Deutschen, die unter den Einwirkungen des Krieges aus dem Ausland oder aus einem vom Feind besetzten oder infolge des Friedensschlusses aus dem Reichsgebiet ausscheidenden oder einer anderen Verwaltung unterstehenden Landesteile geflüchtet oder vertrieben worden sind, sowie Deutschen, die zur Erfüllung ihrer Wehrpflicht aus dem Ausland nach Deutschland zurückgekehrt sind und denen jetzt von der ausländischen Regierung die Rückkehr nach dem Wohnort verboten oder erschwert wird, in allen diesen Fällen jedoch nur, soweit diese Deutschen durch die zuständigen amtlichen oder amtlich beauftragten Fürsorgestellen in den Gemeindebezirk überwiesen sind,
2. den zurückkehrenden Kriegs- und Zivilgefangenen im Einvernehmen mit den Kriegsgefangenen-Heimkehrstellen,
3. Beamten und Militärpersonen, wenn sie in den Gemeindebezirk versetzt werden,
4. neu zuziehenden, sowie in der Gemeinde wohnenden Personen, wenn ein Wohnungstausch von Haushaltungen mit annähernd gleicher Kopfzahl vorliegt.

In den vorstehenden Fällen darf die Zustimmung nur mit vorheriger Einwilligung des Bezirksamts versagt werden. Die Entscheidung des Bezirksamts über die Erteilung oder Verweigerung der Einwilligung ist endgültig.

Im übrigen darf die Zustimmung nach § 17 neu zuziehenden Personen solange versagt werden, als nicht die ortsansässige Bevölkerung angemessen untergebracht ist.

§ 19.

Verteilung des vorhandenen Wohnraumes.

Bei der Vergebung von Wohnungen sind vorzugsweise zu berücksichtigen und zwar möglichst in der angeführten Reihenfolge:

1. die in § 18 Absatz 1 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Personen,
2. Personen, die nachweislich zur Pflege schwer erkrankter naher Angehöriger oder aus ähnlichen Gründen längere Zeit in dem Gemeindebezirk verbleiben wollen, soweit ihnen nicht bei den Angehörigen selbst angemessene Unterkunft geboten werden kann,
3. Personen, die auf Grund der Vorschriften über Erwerbslosenfürsorge oder Arbeitsnachweise in den Gemeindebezirk überwiesen sind,
4. Personen, die auf Grund der Verordnung über die Freimachung von Arbeitsstellen während der Zeit der wirtschaftlichen Demobilmachung vom 25. April 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 708) aus ihrer Arbeitsstelle entlassen sind, in der Gemeinde, in deren Bezirk sie am 1. August 1914 ihren Wohnsitz hatten,
5. neu zuziehenden Personen, die in der Gemeinde das Bürgerrecht nach dem Bürgerrechtsgesetz besitzen, oder unterstützungswohnsitzberechtigt sind oder, falls sie keinen Unterstützungswohnsitz haben, zuletzt unterstützungswohnsitzberechtigt gewesen sind.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 20.

Zuständig zur Ausübung der Befugnisse dieser Verordnung sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, die Gemeindebehörden (Stadt- und Gemeinderäte). Diese können unter Fortdauer ihrer Verantwortung und unter ihrer Aufsicht und Leitung die Durchführung der auf Grund dieser Bekanntmachung getroffenen Maßnahmen oder Anordnungen einer besonderen Stelle (Wohnungsamt) übertragen. Zuständigkeit.

§ 21.

Die Gemeindebehörden werden aufgrund des § 1 Absatz 1 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Mai 1920 verpflichtet, die nach dieser Verordnung zulässigen Maßnahmen zu treffen, soweit es zur Bekämpfung des Wohnungsmangels notwendig ist.

§ 22.

Die Gemeindebehörden können die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Vorschriften erlassen.

§ 23.

Gegen die aufgrund der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Mai 1920 und dieser Verordnung im Einzelfalle getroffenen Verfügungen der Gemeindebehörden (Wohnungsämter) können die Beteiligten innerhalb einer Woche nach Zustellung der Verfügung Beschwerde einlegen. In den Verfügungen der Gemeindebehörden (Wohnungsämter) ist auf dieses Beschwerderecht hinzuweisen. Beschwerdeverfahren.

Die Beschwerde ist bei der Stelle einzureichen, welche die Verfügung getroffen hat. Diese kann der Beschwerde abhelfen. Die Beschwerde hat aufschiebende Wirkung. Die Gemeindebehörden und die Beschwerdestellen können jedoch den sofortigen Vollzug der angefochtenen Verfügung anordnen, falls hierdurch kein unwiederbringlicher Nachteil für einen Beteiligten entsteht. Die Beschwerdestelle kann den vorläufigen Vollzug durch die Gemeindebehörde einstellen.

Über die Beschwerde entscheidet, soweit nichts anderes bestimmt ist, das Einigungsamt.

§ 24.

In den Gemeinden, für deren Bezirk ein Einigungsamt nicht errichtet ist, werden die in dieser Verordnung den Einigungsämtern zugewiesenen Befugnisse (vergleiche die §§ 11, 12, 13, 15, 23) mit Zustimmung des Justizministeriums den Amtsgerichten übertragen. Die Amtsgerichte entscheiden ohne Mitwirkung von Beisitzern.

§ 25.

Einigungsamt und Amtsgericht entscheiden nach billigem Ermessen. Ihre Verfügungen sind unanfechtbar. Sie können insbesondere eine Beschlagnahme für unwirksam erklären und

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

eine Frist oder besondere Bedingungen für die Überlassung der beschlagnahmten Räume bestimmen.

Für das Verfahren vor dem Einigungsamt und dem Amtsgericht gilt die Anordnung über das Verfahren vor den Einigungsämtern vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1146); die Vorschriften der Verordnung, betreffend Einigungsämter vom 15. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzblatt Seite 511) finden keine Anwendung.

§ 26.

Polizeilicher Zwangsvollzug.

Die zur Bekämpfung des Wohnungsmangels getroffenen Verfügungen können im Wege unmittelbaren polizeilichen Zwangs durchgeführt werden. Insbesondere können Wohnungen, die unter Verletzung der Vorschriften dieser Bekanntmachung bezogen worden sind, im Wege unmittelbaren Zwangs geräumt werden. Das gleiche gilt, wenn im Falle des § 6 Absatz 2 die Räumung verweigert wird. Unmittelbarer Zwang kann ferner angewendet werden, wenn im Fall des § 11 die Vornahme baulicher Änderungen verhindert wird.

Die Durchführung des polizeilichen Zwangs ist Aufgabe der Polizeibehörden (Bürgermeisterämter und Bezirksämter) — §§ 30, 31 des Badischen Polizeistrafgesetzbuches —. Zur Verbescheidung von Beschwerden gegen Verfügungen der Bürgermeisterämter ist das Bezirksamt und gegen Verfügungen des Bezirksamts das Arbeitsministerium zuständig. Die Kosten fallen dem zur Last, der das Verfahren veranlaßt hat.

§ 27.

Wohnungsbegriff.

Als Wohnung im Sinne dieser Verordnung gelten auch einzelne Wohnräume.

§ 28.

Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung sind aufgrund des § 10 der Bekanntmachung über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23 September 1918 in der Fassung des Gesetzes vom 11. Mai 1920 mit Geldstrafe bis zu 10000 ℳ oder mit Haft strafbar.

§ 29.

Einführungsbestimmungen.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Verkündung in Kraft.

Mit dem gleichen Tage treten die Verordnungen über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 30. Dezember 1918, 29. März 1919 und 18. Juni 1919 (Gesetz- und Verordnungsblatt 1919 Seite 15, 172 und 367) außer Kraft; die aufgrund dieser Verordnungen und der Reichsverordnungen über Maßnahmen gegen Wohnungsmangel vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1143) und 22. Juni 1919 (Reichs-Gesetzblatt Seite 592) erteilten Ermächtigungen werden zurückgenommen.

Karlsruhe, den 2. August 1920.

Arbeitsministerium.
Der Ministerialdirektor.
J. A.:
Dr. Imhoff. Schühly.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 58

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 13. August 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: die Gebühren der Leichenschauer; die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Verordnung.

(Vom 15. Juli 1920.)

Die Gebühren der Leichenschauer.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 1. Oktober 1919, die Gebühren der Leichenschauer betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 491), wird der § 9 unserer Verordnung vom 16. Dezember 1875, die sanitätspolizeilichen Maßregeln in Bezug auf Leichen und Begräbnisstätten betreffend in der Fassung der Verordnung vom 16. Dezember 1909, die Leichenschau betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 557), mit Wirkung vom 1. August 1920, wie folgt, abgeändert:

§ 9.

Der Leichenschauer hat für die Leichenschau und Ausstellung des Sterb- und Leichenscheins, einschließlich der dazu verwendeten Vordrucke, eine vorbehaltlich des Rückersatzes durch die Beteiligten aus der Gemeindekasse zu zahlende Gebühr von 8 ℳ zu beziehen.

In größeren Gemeinden, sowie in Gemeinden mit zerstreut liegenden Häusern und Zinken kann diese Gebühr vom Bezirksamt mit Anhörung des Gemeinde-(Stadt-)Rats, falls die Leichenschau ein Kilometer und darüber vom Wohnhaus des Leichenschauers entfernt vorzunehmen ist, bis auf 10 ℳ, ausnahmsweise unter besonderen Verhältnissen bis auf 12 ℳ erhöht werden.

Karlsruhe, den 15. Juli 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
J. A.:
Stehberger.

Braun.

7

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 5. August 1920.)

Die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten.

Auf Grund der §§ 85 und 87a des Polizeistrafgesetzbuches wird verordnet:

§ 1.

Die Vorschriften des Abschnittes I (Anzeigepflicht) der Verordnung vom 9. Mai 1911, die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 275), finden auch bei Erkrankungs- und Todesfällen der sogenannten Schlafkrankheit (Encephalitis lethargica) Anwendung.

§ 2.

Die Anlage I zu der Verordnung vom 9. Mai 1911, die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten betreffend, in der durch § 3 der Verordnung vom 30. August 1913 gleichen Betreffs (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 489) ergänzten Fassung erhält am Eingang folgenden Zusatz: „24. sogenannte Schlafkrankheit (Encephalitis lethargica)".

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 5. August 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

Braun.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 59

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Donnerstag den 19. August 1920.

Inhalt.

Gesetze: über die Landtagswahlen, das Volksvorschlagsrecht und die Volksabstimmung (Landtagswahlgesetz); über den Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung des Staatspräsidenten Geiß; über die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals vom 10. Oktober 1906.

Gesetz

(Vom 29. Juli 1920.)

über die Landtagswahlen, das Volksvorschlagsrecht und die Volksabstimmung (Landtagswahlgesetz).

Das badische Volk hat durch den Landtag am 29. Juli 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

I. Landtagswahlen.

§ 1.

Bis auf weiteres gelten für die Landtagswahlen, soweit nicht dieses Gesetz oder die badische Verfassung in den §§ 25, 27 Absatz 2 Satz 2 und 39 etwas anderes bestimmen, die Vorschriften des Reichswahlgesetzes vom 27. April 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 627 ff.) und der Reichswahlordnung vom 1. Mai 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 713 ff.).

§ 2.

1. Für die Landtagswahlen treten an die Stelle des Reichs das Land, an die Stelle des Reichspräsidenten und der Reichsregierung das badische Staatsministerium, an die Stelle des Reichsministers des Innern das badische Ministerium des Innern, an die Stelle des Wahlprüfungsgerichts der badische Landtag, an die Stelle des Reichsanzeigers der badische Staatsanzeiger, an die Stelle der Reichswahlvorschläge die Landeswahlvorschläge, an die Stelle des Reichswahlausschusses ein Landeswahlausschuß und an die Stelle des Reichswahlleiters ein Landeswahlleiter.

2. Im Falle des Todes eines Abgeordneten, des Verzichts oder des Wegfalls einer der für die Wählbarkeit maßgebenden Voraussetzungen findet eine Mitwirkung des Landeswahlleiters und des Landeswahlausschusses nicht statt (§ 35 des Reichswahlgesetzes, § 71 der Reichswahlordnung).

7

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

§ 3.

1. Für die Landtagswahl wird das Land in sieben Wahlkreise eingeteilt. Es umfaßt der Wahlkreis I die Kreise Konstanz und Villingen, der Wahlkreis II die Kreise Waldshut und Lörrach, der Wahlkreis III den Kreis Freiburg, der Wahlkreis IV die Kreise Offenburg und Baden, der Wahlkreis V den Kreis Karlsruhe, der Wahlkreis VI den Kreis Mannheim, der Wahlkreis VII die Kreise Heidelberg und Mosbach.

2. Wahlkreisverbände (§§ 7, 15, 21, 31 des Reichswahlgesetzes) werden nicht gebildet.

3. Die in den sieben Wahlkreisen unberücksichtigt gebliebenen Stimmen sind den Landeswahlvorschlägen zuzurechnen. § 32 des Reichswahlgesetzes findet keine Anwendung

§ 4.

1. Stimmberechtigt bei den Wahlen zum Landtag, beim Volksvorschlagsrecht und bei der Volksabstimmung sind alle zur Reichstagswahl berechtigten Reichsdeutschen ohne Unterschied des Geschlechts, die im Lande ihren Wohnort haben, einschließlich der Soldaten. Beamte und Arbeiter in badischen Staatsbetrieben, die ihren dienstlichen Wohnsitz außerhalb Badens haben, sowie die Angehörigen ihres Hausstandes sind stimmberechtigt, wenn sie die badische Staatsangehörigkeit besitzen und im übrigen die Voraussetzungen des Gesetzes bei ihnen vorliegen.

2. Das Wahl- und Stimmrecht ruht im Falle der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges strafgerichtliches Urteil sowie in den Fällen der Entmündigung und der vorläufigen Vormundschaft.

II. Volksvorschlagsrecht.

§ 5.

1. Auf dem Wege des Volksvorschlagsrecht kann jederzeit von 80 000 Stimmberechtigten die Erlassung, Abänderung oder Aufhebung eines Gesetzes einschließlich der Verfassungsgesetze begehrt werden.

2. Das Verlangen kann nur gestellt werden in Form eines ausgearbeiteten Gesetzentwurfes, der zu begründen ist.

3. Der Entwurf mit Begründung muß in jedem Landtagswahlkreis in einem der daselbst erscheinenden Tagesblätter von den Antragstellern bekanntgegeben werden.

§ 6.

1. Die Zustimmung zu dem Volksbegehren muß auf der Urschrift oder auf Abdrucken des Entwurfs mit Begründung innerhalb dreier Monate vom Datum der Veröffentlichung an (§ 5 Absatz 3) mittelst eigenhändiger Unterschrift gegeben werden.

2. Die Gemeinden sind verpflichtet, die vorschriftsmäßigen Unterzeichnungslisten, die ihnen die Beteiligten übergeben, während der üblichen Amtsstunden zum eigenhändigen schriftlichen Eintrag der Unterstützungserklärung durch die Stimmberechtigten bereitzuhalten. Vor jeder Unterschrift ist zu prüfen, ob der Unterzeichnende in der Gemeinde stimmberechtigt ist.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

3. Erklärt ein Stimmberechtigter, daß er nicht schreiben kann, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung ersetzt.

§ 7.

Für das Stimmrecht sind die Einträge in der zuletzt benützten Wählerliste oder Wahlkartei maßgebend. Wer darin nicht eingetragen ist, hat sein Stimmrecht vor der Unterzeichnung der Liste nachzuweisen. Gegen die Ablehnung der Zulassung zur Unterschrift ist Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Diese hat hierüber binnen einer Woche zu entscheiden.

§ 8.

1. Die ersten zehn Unterzeichner auf der als solche zu bezeichnenden Urschrift des Volksbegehrens gelten als die Beauftragten aller übrigen Mitunterzeichner und haben alle mit dem Volksbegehren zusammenhängenden Geschäfte sowie die Vertretung gegenüber den Behörden zu besorgen.

2. Sie haben insbesondere, sobald 80000 Unterschriften gesammelt sind, die Urschrift und die Abdrucke des Begehrens mit den Belegen über die Veröffentlichung in den Tagesblättern (§ 5 Absatz 3) und den Unterschriften, die auf jedem Unterschriftsbogen fortlaufend zu zählen sind, geordnet bei versammeltem Landtag diesem, sonst dem Staatsministerium (§ 22 der Verfassung) einzureichen.

3. Die Namen der zehn ersten Unterzeichner sowie die Bestimmungen des Absatz 1 müssen auf jedem Abdruck wiedergegeben sein.

§ 9.

Jeder Unterschriftsbogen muß den Amtsbezirk und die Gemeinde nennen, aus welcher die Unterschriften stammen, und am Schlusse die Beurkundung der Gemeindebehörde enthalten, daß die Unterzeichner in der Gemeinde stimmberechtigt sind.

§ 10.

Ungültig sind Unterschriften:

a. die unleserlich sind,
b. die von einer unberechtigten Person oder von Personen, deren Stimmrecht nicht beurkundet ist (§ 9), herrühren,
c. die sich auf einem den Vorschriften der §§ 6, 8 Absatz 3 und § 9 nicht entsprechenden Unterschriftsbogen befinden,
d. die nicht rechtzeitig beigebracht sind (§ 6 Absatz 1).

§ 11.

1. Wenn das Volksbegehren darauf gerichtet ist, daß ein vom Landtag beschlossenes Gesetz der Volksabstimmung unterstellt wird (§ 23 Absatz 2 der Verfassung), so muß auf der Ur-

schrift des Begehrens und auf deren Abdrucken (§ 6 Absatz 1) das Gesetz nach Betreff und Tag der Annahme im Landtag bezeichnet werden. Die erforderlichen Unterschriften müssen binnen drei Monaten nach der Annahme des Gesetzes im Landtag diesem oder, wenn er nicht tagt, dem Staatsministerium eingereicht sein.

2. Wenn verlangt wird, daß der Landtag einberufen (§ 45 Schlußsatz der Verfassung) oder aufgelöst wird (§ 46 Absatz 1 der Verfassung), muß dies auf der Urschrift und den Abdrucken des Begehrens angegeben werden.

§ 12.

Ein Verlangen gemäß § 11 Absatz 2 ist unbeachtlich, wenn die Landtagsperiode vor Ablauf der für die Einberufung des Landtags oder die Vornahme der Volksabstimmung über die Auflösung vorgeschriebenen Frist von einem Monat ihr Ende erreicht, oder die Einberufung durch das Staatsministerium infolge Zusammentritts des Landtags kraft eigenen Beschlusses oder auf Einberufung durch den Präsidenten entbehrlich wird.

§ 13.

1. Auf Einkunft des Gesetzesvorschlags oder des Begehrens der Volksabstimmung über ein vom Landtag angenommenes Gesetz oder des Verlangens nach Einberufung oder Auflösung des Landtags mit den in § 8 Absatz 2 vorgeschriebenen Belegen hat der Landtag oder das Staatsministerium alsbald zu prüfen, ob die in der Verfassung und in diesem Gesetz vorgesehenen Vorschriften beachtet sind, und festzustellen, wie viel gültige und wie viel ungültige Unterschriften beigebracht wurden.

2. Liegt hiernach ein gesetzmäßiges Volksbegehren vor, so ist dies in öffentlicher Sitzung des Landtags oder vom Staatsministerium in der Karlsruher Zeitung unter Beifügung der hierauf getroffenen Entschließung bekannt zu geben.

3. Ein Begehren, bei dem die verfassungsmäßigen Voraussetzungen fehlen, ist abzulehnen. Die Ablehnung ist den Beauftragten (§ 8) und, wenn sie durch das Staatsministerium erfolgt, auch dem Landtag bekannt zu geben.

§ 14.

1. Lehnt der Landtag einen mittels des Volksvorschlagsrechts begehrten Gesetzentwurf ab, so ist durch das Staatsministerium alsbald eine Volksabstimmung über das Volksbegehren herbeizuführen. Entscheidet diese bei einer Verfassungsänderung mit zwei Drittel Mehrheit, bei einem sonstigen Gesetz mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden sich für das Gesetzesbegehren, so gilt das Gesetz als angenommen und ist durch das Staatsministerium gemäß §§ 56 und 57 der Verfassung auszufertigen und zu verkünden.

2. Der Landtag kann bei Ablehnung des begehrten Gesetzes seinerseits ein den gleichen Gegenstand anders regelndes Gesetz beschließen. In diesem Falle muß das Staatsministerium gemäß § 23 Absatz 2 der Verfassung dieses vom Landtag beschlossene Gesetz zusammen mit dem vom Volk begehrten Gesetze zur Volksabstimmung bringen.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 15.

Sind über den gleichen Gegenstand von mehreren Seiten verschiedene Gesetzesbegehren eingereicht, so findet § 14 Absatz 2 entsprechende Anwendung.

§ 16.

1. Jeder Stimmberechtigte ist befugt, auf der Kanzlei des Landtags die über ein Volksbegehren erwachsenen Akten einzusehen und innerhalb zweier Wochen seit der Bekanntgabe nach § 13 Absatz 2 Beanstandungen zu erheben.

2. Die Beanstandungen sind vom Landtag zu prüfen; das Ergebnis ist dem Antragsteller mitzuteilen.

III. Volksabstimmung.

§ 17.

1. Auf die Volksabstimmung (§§ 22, 23, 46 Absatz 1 der Verfassung) finden die für die Landtagswahl geltenden Bestimmungen dieses Gesetzes entsprechende Anwendung.

2. Den Tag der Volksabstimmung bestimmt das Staatsministerium. Er darf, abgesehen vom Falle des § 46 Absatz 1 der Verfassung, nicht länger als 6 Wochen über den Tag hinaus festgesetzt werden, an dem die Notwendigkeit der Volksabstimmung sich ergeben hat.

§ 18.

1. Die der Volksabstimmung zu unterstellende Frage ist vom Staatsministerium in der Weise zu fassen, daß sie mit „Ja" oder „Nein" beantwortet werden kann. Sie ist in Blättern, die als öffentliche Verkündigungsblätter dienen, bekannt zu machen.

2. Vor der Volksabstimmung über ein vom Landtag beschlossenes Gesetz oder über ein Volksbegehren sind auch diese in gleicher Weise bekannt zu machen.

3. Die Herstellung und Ausgabe der Stimmzettel für Volksabstimmungen erfolgt durch das Ministerium des Innern. Sie sind in genügender Anzahl den Stimmbezirken zur Verfügung zu stellen.

4. Werden gleichzeitig mehrere Fragen zur Volksabstimmung gebracht, so ist für jede Frage ein besonderer Stimmzettel auszufüllen. Die sämtlichen Stimmzettel sind in einem Umschlag abzugeben.

§ 19.

Die Stimmenaufzeichnung geschieht durch den Schriftführer in der Weise, daß die zur Abstimmung gestellten Fragen in die Niederschrift aufgenommen werden und die Zahl der mit „Ja" und der mit „Nein" abgegebenen Stimmen fortlaufend für sich vermerkt und laut verlesen wird.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 20.

1. Ungültig sind Stimmzettel:
   a. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag übergeben worden sind,
   b. die nicht von weißem oder weißlichem Papier sind,
   c. die mit einem Kennzeichen versehen sind,
   d. die weder „Ja" noch „Nein" oder beides zugleich als Antwort zu der gleichen Frage, oder
   e. die einen Zusatz, eine Verwahrung oder einen Vorbehalt gegenüber der zur Abstimmung gestellten Frage enthalten.

2. Mehrere in einem Umschlag enthaltene gleichlautende gültige Stimmzettel für die gleiche Frage gelten als einer; mehrere verschieden lautende Stimmzettel für die gleiche Frage sind ungültig.

§ 21.

1. Das Bezirksamt hat auf Einkunft der Niederschriften über die Abstimmung in den einzelnen Stimmbezirken die Ergebnisse für den Amtsbezirk binnen längstens drei Tagen zusammenzustellen.

2. Die Zusammenstellung mit den Niederschriften und sämtlichen zugehörigen Schriftstücken ist alsdann dem Landeswahlleiter unverzüglich einzuschicken.

§ 22.

1. Der Landeswahlleiter beruft den Landeswahlausschuß auf den sechsten Tag nach dem Abstimmungstage bei sich zusammen zur Ermittelung des Abstimmungsergebnisses im ganzen Lande.

2. Der Landeswahlausschuß stellt das Abstimmungsergebnis auf Grund der Zusammenstellungen der Bezirksämter nach der Gesamtzahl der gültig abgegebenen „Ja" und „Nein" zusammen. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

3. Der Landeswahlleiter veröffentlicht das Abstimmungsergebnis im Staatsanzeiger und legt die Akten ungesäumt durch das Ministerium des Innern dem Staatsministerium vor. Dieses veranlaßt alsdann das nach § 22 Absatz 2, § 23, § 46, § 56 Absatz 1 und § 57 Absatz 1 und 2 der Verfassung erforderliche.

IV. Schlußbestimmungen.

§ 23.

Sämtliche Verhandlungen über Wahlen und Abstimmungen sind, sobald sie beim Ministerium des Innern und beim Staatsministerium entbehrlich sind, dem Landtage vorzulegen. Bei diesem erfolgt die Aufbewahrung. Der Landtag hat, vorbehaltlich der Bestimmung in

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 22 Absatz 3 Satz 2 der Verfassung, in allen Angelegenheiten der Volksabstimmung die endgültige Entscheidung, soweit diese nicht dem Staatsministerium zugewiesen ist (§ 23 Absatz 2 und Absatz 3 am Ende, § 45 Schlußsatz, § 46 Absatz 1 und 2 der Verfassung).

§ 24.

Die weiteren Vorschriften zum Vollzug dieses Gesetzes erläßt das Ministerium des Innern.

§ 25.

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 9. August 1920.

Das Staatsministerium.
Trunk.

Killian.

Gesetz

(Vom 4. August 1920.)

über den Ruhegehalt und die Hinterbliebenenversorgung des Staatspräsidenten Geiß.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 4. August 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Dem Staatspräsidenten Geiß wird im Fall des Ausscheidens aus seinem Amte Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung unter entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Beamtengesetzes gewährt. Der Ruhegehalt beginnt mit dem 1. Oktober 1920 und beträgt 50 v. H. des in der Besoldungsordnung festgesetzten Grundgehalts mit Ortszuschlag; anderweite Bezüge bestehen daneben nicht.

Artikel II.

Das Finanzministerium wird mit dem Vollzug beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 10. August 1920.

Das Staatsministerium.
Trunk.

Killian.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Gesetz

(Vom 4. August 1920.)

über die Abänderung des Gesetzes über die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals vom 10. Oktober 1906.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 4. August 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

Einziger Paragraph.

Das Gesetz vom 10. Oktober 1906, die Rechtsverhältnisse des Sanitätspersonals betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 491), wird abgeändert wie folgt:

I. Der Absatz 3 des § 62 fällt weg.

II. Der § 63 erhält folgenden Wortlaut:

Wahlberechtigt und wählbar zur Apothekerkammer sind sämtliche approbierten Apotheker, die in einer Apotheke Badens tätig, Angehörige des Deutschen Reiches sind und in Baden ihren Wohnsitz haben.

Sie bilden folgende zwei Gruppen, von denen jede für sich ihre Vertreter wählt:

Gruppe 1: Die Besitzer von Apotheken, die Pächter von Staats- und Gemeindeapotheken, die Verwalter von Gemeinderegieapotheken sowie die staatlichen und städtischen Anstaltsapothekenvorstände.

Gruppe 2: Die Verwalter von privaten Apotheken und die übrigen nicht selbständigen approbierten Apotheker. Von diesen muß einer in den Vorstand der Apothekerkammer gewählt werden.

Die Wahlbezirke und die Zahl der Vertreter werden durch staatsministerielle Verordnung bestimmt.

III. Der § 64 erhält folgenden Wortlaut:

Die wahlberechtigten Apotheker sind befugt, an den von ihnen jährlich zu leistenden Beiträgen zu den Kosten der Handelskammer diejenigen Beträge in Abzug zu bringen, welche sie im vorausgegangenen Jahr in Gemäßheit der §§ 62 Absatz 2 und 19 Absatz 1 und 2 zu dem Aufwande der Apothekerkammer geleistet haben.

IV. Nach Inkrafttreten dieses Gesetzes haben Neuwahlen zur Apothekerkammer stattzufinden.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 10. August 1920.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 60

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 20. August 1920.

Inhalt.

Gesetze: über die Abänderung des Gesetzes vom 2. April 1919, den Geschäftskreis der Ministerien betreffend; über die Abänderung des Gebäudeversicherungs-Gesetzes; über die Abänderung des Gesetzes vom 12. Mai 1896, die Haltung der Zuchtfarren, Zuchteber und Zuchtböcke betreffend; über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts.

Verordnungen: des Ministeriums des Innern: den Saatgutverkehr mit Getreide; den Verkehr mit Opium und anderen Betäubungsmitteln; die Arzneitaxe; des Ministeriums der Finanzen und des Ministeriums des Innern: den Vollzug des Gesetzes über die Grunderwerbsteuer vom 22. Juli 1920; des Ministeriums des Kultus und Unterrichts: die Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden.

Gesetz

(Vom 4. August 1920.)

über die Abänderung des Gesetzes vom 2. April 1919, den Geschäftskreis der Ministerien betreffend.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 4. August 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 2. April 1919, den Geschäftskreis der Ministerien betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 200), das künftig die Überschrift „Die Einrichtung der Ministerien und die Gehaltsbezüge der Minister betreffend" erhält, erfährt folgende Änderungen:

1. Der § 1 erhält folgende Fassung:

§ 1.

Die Zahl der Minister wird auf fünf bestimmt.

Der Geschäftskreis der Ministerien wird in nachstehender Weise abgegrenzt:

1. Inneres (Ministerium des Innern);
2. Justiz (Justizministerium);
3. Kultus und Unterricht (Unterrichtsministerium);
4. Soziale Fürsorge und öffentliche Arbeiten (Arbeitsministerium);
5. Finanzen (Finanzministerium).

2. An die Stelle des § 2 tritt folgende Bestimmung:

§ 2.

Die Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten sowie die mit dem Vorsitz im Staatsministerium verbundenen Geschäfte werden, vorbehaltlich der Bestimmung in § 7, in einer be-

7

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

sonderen Ministerialabteilung erledigt, die demjenigen Ministerium beigegeben wird, das der Staatspräsident verwaltet.

3. An die Stelle des § 7 tritt folgende Bestimmung:

§ 7.

Dem Finanzministerium werden zu seinem bisherigen Geschäftskreis die Angelegenheiten des Post- und Telegrafenwesens zugewiesen.

4. Hinter dem nach Ziffer 3 abgeänderten § 7 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

§ 8.

Im Falle der Verhinderung oder Abwesenheit eines Ministers werden seine Geschäfte von dem Ministerialdirektor oder dem vom Minister hierfür bestimmten Ministerialrat erledigt, die bei Entschließungen von politischer Bedeutung, die nicht aufgeschoben werden können, die vorherige Zustimmung des Staatspräsidenten, in seiner Abwesenheit seines Stellvertreters einzuholen haben.

In Fällen einer länger dauernden Verhinderung eines Ministers wird sein Vertreter vom Staatsministerium aus seinen Mitgliedern ernannt.

5. Als § 9 wird eingefügt:

§ 9.

1. Der in den Staatsvoranschlag aufzunehmende Gehalt der Minister besteht aus dem in der Besoldungsordnung vorgesehenen Grundgehalt, dem Ortszuschlag und gegebenenfalls den Kinderzuschlägen und dem Teuerungszuschlag.

2. Minister, die von ihrem Amt zurücktreten oder vom Landtag abberufen werden, beziehen den Ministergehalt bis zum Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem sie aus dem Amt ausscheiden, und, soweit sie vor ihrer Berufung zum Minister nicht als badische Staatsbeamte planmäßig angestellt waren, von da ab noch sechs Monate weiter. Stirbt ein ausgeschiedener Minister während dieses Zeitraumes unter Hinterlassung einer Ehefrau oder versorgungsberechtigter Kinder, so beziehen diese den Ministergehalt für die gleiche Zeit weiter. Das gleiche gilt, wenn ein Minister im Amt stirbt.

3. Diejenigen Minister, welche zur Zeit ihrer Berufung zum Minister als badische Staatsbeamte planmäßig angestellt waren, treten nach Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem sie aus dem Amt ausscheiden, in den Genuß der Bezüge an Grundgehalt, Ortszuschlag, gegebenenfalls Kinderzuschlägen und Teuerungszuschlag, die ihnen zustehen würden, wenn sie auch während ihrer Dienstzeit als Minister in ihrer früheren planmäßigen Stelle verblieben wären, wobei etwaige Beförderungsmöglichkeiten während dieser Zeit ebenfalls zu berücksichtigen sind. Sofern sich bis zum Ablauf von zwei Jahren nicht die Möglichkeit bietet, ihnen die zur Zeit der Berufung zum Minister innegehabte planmäßige Stelle oder unter Berücksichtigung

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

der ihrer Dienstzeit als Minister entsprechenden Gehaltsvorrrückungen und Beförderungsmöglichkeiten mit ihrer Zustimmung eine andere planmäßige Stelle der gleichen oder einer höheren Besoldungsgruppe zu übertragen, werden sie in den einstweiligen Ruhestand versetzt.

4. Während der Zeit, in der nach Absatz 2 Satz 1 der Ministergehalt noch weiter bezogen wird, ruht der Anspruch auf Gehalt aus einer anderen Verwendung im badischen Staatsdienst.

5. Auf nicht planmäßig angestellte Beamte finden im Fall ihrer Berufung zum Minister die Vorschriften in Absatz 2, 3 und 4 entsprechende Anwendung.

6. War ein Minister zur Zeit seiner Berufung als Minister zuruhegesetzt, so lebt sein Anspruch auf den früher bezogenen Ruhegehalt, gegebenenfalls unter Hinzurechnung der Dienstzeit als Minister, wieder auf und zwar mit Wirkung vom Ablauf der in Absatz 2 Satz 1 für den Weiterbezug des Ministergehalts bestimmten Zeit.

Artikel II.

Die Bestimmungen in den §§ 1, 2 und 8 treten am Tage nach der Verkündung dieses Gesetzes, die Bestimmungen des § 9 mit dem 1. August 1920 und die Bestimmungen in § 7 am 1. Oktober 1920 in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 10. August 1920.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Gesetz

(Vom 4. August 1920.)

über die Abänderung des Gebäudeversicherungs-Gesetzes.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 4. August 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

In § 1 Absatz 1 des Gesetzes vom 5. Juni 1917, Kriegszuschläge zu den Brandentschädigungen betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 188), werden die Worte „bis zum Ablauf usw. bis ereignen" durch die Worte „bis zum 31. Dezember 1919 ereignet haben" ersetzt.

Artikel 2.

Der Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juli 1919, die Feuerversicherung der Gebäude während der Kriegszeit betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 425), wird mit Wirkung vom 1. Januar 1920 aufgehoben.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Artikel 3.

Das Gebäudeversicherungsgesetz in der Fassung des Gesetzes vom 7. Oktober 1912 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 403) wird, wie folgt, abgeändert:

1. Nach § 27 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

§ 27 a.

Zur Beseitigung des durch den Krieg und seine Nachwirkungen verursachten Mißverhältnisses zwischen der Versicherungssumme und dem derzeitigen Bauwert sind die Neubaukosten und Versicherungssummen sämtlicher zur Versicherung aufgenommenen Gebäude des Landes auf Grund der Baupreise vom 1. August 1914 nach einem vereinfachten, durch das Ministerium des Innern zu bestimmenden Verfahren neu festzusetzen, wie folgt:

a. Es sind zu erhöhen die Neubaukosten und Versicherungssummen der Gebäude, soweit die Einschätzungen erfolgten in der Zeit

vom 1. 1. 1870 bis 31. 12. 1879 um 50 v. H.,
vom 1. 1. 1880 bis 31. 12. 1889 um 40 v. H.,
vom 1. 1. 1890 bis 31. 12. 1899 um 30 v. H.,
vom 1. 1. 1900 bis 31. 12. 1909 um 20 v. H.,
vom 1. 1. 1910 bis 1. 8. 1914 um 10 v. H.

Die über die Festsetzung der Versicherungssumme getroffenen Bestimmungen der §§ 12—16 des Gesetzes finden hierbei keine Anwendung.

b. Die nach dem 1. August 1914 eingeschätzten Gebäude sind unter Zugrundelegung der an diesem Tage maßgebend gewesenen Baupreise einzuschätzen.

Die Wirksamkeit der Versicherung beginnt bei allen versicherten Gebäuden mit dem 1. Januar 1920.

2. In § 28 wird in Satz 1 hinter „Nachprüfungsverfahrens" eingeschaltet: „sowie des Verfahrens nach § 27 a".

3. In den §§ 12, 13 und 16 ist hinter den Worten „Bauwert" und „Bauwertes" einzuschalten: „vom 1. August 1914".

Ferner erhalten die Bestimmungen in § 14 Absatz 1 und 2 a folgende Fassung:

1. Zur Feststellung seines ortsüblichen Bauwerts vom 1. August 1914 ist ein Gebäude so abzuschätzen, als wenn es damals neu gebaut worden wäre.

2. Bei dieser Schätzung sind folgende Grundsätze zu beachten:

a. Der Schätzung sind bezüglich der Baustoffe und Arbeitslöhne die ortsüblichen Preise vom 1. August 1914 zu Grunde zu legen.

4. In § 21 Absatz 2, § 22 Absatz 1 und § 23 Absatz 1 wird das Wort „zweihundert" durch „zweitausend" ersetzt.

Ferner sind in § 23 Absatz 1 die Worte „dermaligen Wert" zu ersetzen durch: „Wert vom 1. August 1914".

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Artikel 4.

1. In Schadensfällen, die seit dem 1. Januar 1920 eingetreten sind oder künftig eintreten, wird die von der Gebäudeversicherungsanstalt zu leistende Entschädigung gemäß den §§ 29 und 30 des Gebäudeversicherungsgesetzes unter Zugrundelegung der ortsüblichen Baupreise vom 1. August 1914 festgesetzt. Zu dieser Entschädigung wird ein Zuschlag gewährt. Die Höhe des Zuschlags wird unter Berücksichtigung der jeweiligen Baupreise durch das Ministerium des Innern nach Anhörung des erweiterten Verwaltungsrats der Gebäudeversicherungsanstalt für bestimmte Zeitabschnitte allgemein festgesetzt.

Die Bestimmungen der §§ 44, 45, 46, 47, 48 und 69 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 des Gebäudeversicherungsgesetzes finden sinngemäß Anwendung auf den Zuschlag.

Entschädigung und Zuschlag zusammen dürfen nicht höher sein als die tatsächlichen Kosten der Wiederherstellung des Gebäudes in den Stand unmittelbar vor dem Brande.

2. In § 29 Absatz 3 wird hinter den Worten „Wert derselben" eingeschaltet: „nach den Baupreisen vom 1. August 1914".

3. In § 30 Absatz 1 wird hinter den Worten „ortsüblichen Preisen" eingeschaltet: „vom 1. August 1914".

4. In § 37 Absatz 2 wird das Wort „sechshundert" durch „dreitausend" und das Wort „achthundert" durch „viertausend" ersetzt.

5. § 61 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Für die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke dürfen die erforderlichen Zuschläge erhoben werden."

Artikel 5.

In § 7 des Gebäudeversicherungsgesetzes wird Ziffer 1 gestrichen. Ziffer 2 erhält die Bezeichnung Ziffer 1 und Ziffer 3 die Bezeichnung Ziffer 2.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 10. August 1920.

Das Staatsministerium.
Trunk.

Killian.

Gesetz

(Vom 5. August 1920.)

über die Abänderung des Gesetzes vom 12. Mai 1896, die Haltung der Zuchtfarren, Zuchteber und Zuchtböcke betreffend.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 5. August 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Das Gesetz vom 12. Mai 1896, die Haltung der Zuchtfarren, Zuchteber und Zuchtböcke betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 129), wird abgeändert wie folgt:

1. Die Überschrift der IV. Abteilung hat zu lauten:

IV. Abteilung.

Ziegenbock- und Schafbockhaltung der Gemeinden.

2. Dem § 14 wird als dritter Absatz beigefügt:

Diese Bestimmungen finden auch auf die Schafbockhaltung der Gemeinden sinngemäße Anwendung.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 10. August 1920.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Killian.

Gesetz

(Vom 5. August 1920.)

über die vorläufige Regelung des Staatshaushalts.

Das badische Volk hat durch den Landtag am 5. August 1920 folgendes Gesetz beschlossen:

Artikel 1.

Die direkten und indirekten Steuern, die bis Ende Dezember 1920 zum Einzug kommen, sind nach den zur Zeit geltenden Gesetzen und Steuersätzen zu erheben, soweit nicht durch neue Reichs- und Landesgesetze Änderungen bereits verfügt sind oder noch verfügt werden.

Artikel 2.

Bis Ende Dezember 1920 können die im Staatsvoranschlag für 1920 vorgesehenen Ausgaben und Einnahmen mit den vom Landtag beschlossenen Änderungen vollzogen werden. Über die im 1. Nachtrag zum Staatsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1920 angeforderten Mittel für Ausgaben persönlicher Art kann bis zu dem gleichen Zeitpunkt insoweit verfügt werden, als die angeforderten Stellen vom Landtag genehmigt sind.

Artikel 3.

Die nach § 16 des Besoldungsgesetzes vom 21. Mai 1920 den planmäßigen und außerplanmäßigen Beamten zu gewährenden Teuerungszuschläge werden bis Ende Dezember 1920 auf 50 v. H. der Dienstbezüge an Grundgehalt, Ortszuschlag und Kinderzuschlägen festgesetzt.

Artikel 4.

Überschreitungen des Haushaltsplanes, soweit sie nicht im Vollzug gesetzlicher Vorschriften begründet sind, und außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der vorherigen Zustimmung des Finanzministeriums. Diese darf nur im Falle eines unabweisbaren Bedürfnisses erteilt werden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Beamte, die ohne diese Zustimmung eine Zahlung über den Haushaltsplan hinaus anweisen, machen sich der Staatskasse gegenüber persönlich haftbar.

Administrativkredite, die den Widerspruch des Finanzministeriums gefunden haben, bedürfen bis Ende Dezember 1920 der Zustimmung des Landständischen Ausschusses.

Artikel 5.

Die im Staatsvoranschlag für die Bauunterhaltung vorgesehenen Kredite dürfen nur im Einverständnis mit dem Finanzministerium vollzogen werden, wenn der Aufwand für ein Gebäude im Rechnungsjahr 1920 den Betrag von 1000 ℳ übersteigt.

Artikel 6.

Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird das Finanzministerium beauftragt.

Dieses Gesetz wird hiermit im Namen des badischen Volkes verkündet.

Karlsruhe, den 17. August 1920.

Das Staatsministerium.
Trunk.

Killian.

Verordnung.

(Vom 11. August 1920.)

Den Saatgutverkehr mit Getreide.

Zum Vollzug der Verordnung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über den Saatgutverkehr mit Getreide vom 10. Juli 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1442 ff.) wird bestimmt:

Landeszentralbehörde ist das Ministerium des Innern, zuständige Behörde nach § 11 sowie untere Verwaltungsbehörde das Bezirksamt, Ortsbehörde das Bürgermeisteramt.

Höhere Verwaltungsbehörde ist

a. nach § 2 Absatz 3 und 4 und zwar für die Ausstellung von Saatkarten an solche Landwirte, die nicht mindestens die gleiche Menge an selbstgebautem Brotgetreide, selbstgebauter Gerste oder selbstgebautem Hafer der Ernte 1919 oder 1920 abgeliefert haben, für die Ausstellung von Händlersaatkarten und nach § 10 Absatz 2 die Landesgetreidestelle in Karlsruhe,

b. nach §§ 9 Absatz 2 und 11 Absatz 3 der Landeskommissär.

Karlsruhe, den 11. August 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
J. A.:
Föhrenbach.

Braun.

Verordnung.

(Vom 14. August 1920.)

Den Verkehr mit Opium und anderen Betäubungsmitteln.

Zum Vollzug der Verordnung des Reichsministers des Innern über den Verkehr mit Opium und andern Betäubungsmitteln vom 20. Juli 1920 (Reichs-Gesetzblatt Seite 1464) wird bestimmt, daß die in § 1 Absatz 1 vorgesehene Erlaubnis durch das Ministerium des Innern erteilt wird.

Karlsruhe, den 14. August 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

Braun.

Verordnung.

(Vom 16. August 1920.)

Die Arzneitaxe.

Auf Grund des § 80 Absatz 1 und des § 148 Ziffer 8 der Gewerbeordnung, des § 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des § 134 Polizeistrafgesetzbuchs wird verordnet, was folgt:

Die Apotheker und Besitzer von Handapotheken haben sich vom 15. August 1920 an bei der Berechnung der Preise für Arzneistoffe, Arbeiten und Gefäße nach dem vom Reichsministerium des Innern herausgegebenen zweiten Nachtrag zur sechsten Ausgabe der deutschen Arzneitaxe 1920 zu richten, der in amtlicher Ausgabe im Buchhandel zu beziehen ist.

Die Preisansätze des ersten Nachtrags (siehe Verordnung vom 28. Juli 1920, Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 429) behalten ihre Gültigkeit.

Karlsruhe, den 16. August 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

Braun.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 7. August 1920.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Grunderwerbsteuer vom 22. Juli 1920.

Zum Vollzug des Gesetzes über die Grunderwerbsteuer vom 22. Juli 1920 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 427) wird verordnet, was folgt:

§ 1.

Der Zuschlag soll gleichzeitig mit der Reichssteuer festgestellt und im Steuerbescheid über die Reichssteuer mitangefordert werden. Der Betrag des Zuschlags soll im Steuerbescheid getrennt von der Reichssteuer angeführt werden.

§ 2.

Die Finanzämter rechnen mit den Gemeinden über die in einem Monat eingegangenen Zuschläge und Strafanteile bis zum Ende des nächsten Monats unter Mitteilung des eingenommenen Gesamtbetrags ab. Die Gemeinden sind berechtigt, Auskunft und Einsicht in die Nachweisungen und Akten des Finanzamts zu verlangen.

§ 3.

Die für die Verwaltung des Zuschlags nötigen allgemeinen Anweisungen trifft das Landesfinanzamt im Benehmen mit dem Ministerium der Finanzen.

Karlsruhe, den 7. August 1920.

Ministerium der Finanzen.
A. A.:
Sammet.

Ministerium des Innern.
J. V.:
Arnold.

Praetorius.

Verordnung.

(Vom 6. August 1920.)

Die Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden.

Auf Grund der Ermächtigung in § 2 der landesherrlichen Verordnung vom 15. Juli 1918, die Besteuerung für die Bedürfnisse der israelitischen Religionsgemeinden betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 36 Seite 221), wird auf Antrag des Oberrats der Israeliten mit Wirkung vom 1. Januar 1920 an verordnet, wie folgt:

Das Ortskirchensteuergesetz vom 20. November 1906 in der durch Gesetz vom 8. August 1910 und vom 8. März 1918 bewirkten Fassung wird für die israelitische Religionsgemeinde Offenburg im ganzen für anwendbar erklärt mit dem Vorbehalte, daß die Bestimmung in § 5 der vom Oberrat der Israeliten erlassenen Besteuerungsordnung vom 6. September 1895 (Verordnungsblatt des Oberrats der Israeliten Nr. IX Seite 63) in Geltung bleibt. Die übrigen Bestimmungen der genannten Besteuerungsordnung (Fassung vom 10. Mai 1911) werden, soweit sie die Erhebung der laufenden Kirchensteuer betreffen, für die israelitische Religionsgemeinde Offenburg außer Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 6. August 1920.

Ministerium des Kultus und Unterrichts.

A. A.:

Dr. **Bartning.**

Heß.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Nr. 61

Badisches Gesetz- und Verordnungs-Blatt

Ausgegeben zu Karlsruhe, Samstag den 28. August 1920.

Inhalt.

Verordnungen: des Staatsministeriums: die Gebühren für die Prüfungen der Revisoren, Verwaltungsaktuare und Verwaltungsassistenten; die Einrichtung der Höheren Lehranstalten; des Ministeriums des Innern: Maßnahmen gegen die Rinderpest.

Verordnung.

(Vom 20. August 1920.)

Die Gebühren für die Prüfungen der Revisoren, Verwaltungsaktuare und Verwaltungsassistenten.

Das Staatsministerium verordnet im Namen des badischen Volkes, was folgt:

§ 1.

Die von jedem Prüfungsteilnehmer zu entrichtende Prüfungsgebühr beträgt für die Prüfung der

a. Revisoren . . . . . 60 ℳ,
b. Verwaltungsaktuare . . . . . 60 „
c. Verwaltungsassistenten . . . . . 30 „.

Das Ministerium des Innern kann die Prüfungsgebühr im einzelnen Falle Unbemittelten ganz oder teilweise nachlassen.

§ 2.

Die außerhalb des Staatsdienstes stehenden Prüfungsteilnehmer haben den doppelten Betrag der nach § 1 festgesetzten Prüfungsgebühren zu entrichten und den Nachweis über die erfolgte Bezahlung der Prüfungsgebühr vor Beginn der Prüfung zu erbringen.

§ 3.

Die Landesherrliche Verordnung vom 24. Juni 1911, die Gebühren für die Prüfungen der Verwaltungsaktuare und der Amtsrevidenten betreffend (Gesetz- und Verordnungsblatt 1911 Seite 323), wird aufgehoben.

Karlsruhe, den 20. August 1920.

Das Staatsministerium.
Trunk.

Scheu.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Verordnung.

(Vom 20. August 1920.)

Die Einrichtung der Höheren Lehranstalten.

Das Staatsministerium verordnet auf Antrag des Unterrichtsministeriums im Namen des badischen Volkes, was folgt:

Artikel I.

Die Landesherrliche Verordnung vom 18. September 1909, die Einrichtung der Höheren Lehranstalten betreffend, erleidet nachstehende Veränderungen:

§ 16 lautet künftig:

Für den Besuch des Unterrichts der Höheren Schulen (§ 2 Ziffer 1 bis 3) wird vorbehaltlich der Bestimmung in § 18 ein in Teilbeträgen zu entrichtendes Schulgeld bis zum Höchstbetrage von jährlich 165 ℳ erhoben. An den Fortbildungs- und Seminarkursen der Höheren Mädchenschulen ist ein Schulgeld bis zu 200 ℳ zulässig.

Weitere Gebühren können nur in den besonderen Fällen des § 17 erhoben werden.

§ 20 lautet künftig:

Tüchtige und bedürftige Schüler sind von der Zahlung des Schulgeldes befreit. Die Entschließung hierüber steht dem Unterrichtsministerium zu.

In § 41 Absatz 2 Ziffer 2 ist einzufügen:

ferner die Regelung der näheren Voraussetzungen für die Befreiung tüchtiger und bedürftiger Schüler vom Schulgeld (§ 20) und die Bestimmung des hiebei zu beobachtenden Verfahrens.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit dem Tag der Verkündung in Kraft.

Karlsruhe, den 20. August 1920.

Das Staatsministerium.

Trunk.

Scheu.

Verordnung.

(Vom 23. August 1920.)

Maßregeln gegen die Rinderpest.

Nachdem die Rinderpest in Belgien ausgebrochen ist und eine größere Ausbreitung erlangt hat, wird auf Grund der §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betreffend (Bundesgesetzblatt Seite 105), hiermit verordnet, was folgt:

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

§ 1.

Die Einfuhr aller von Wiederkäuern stammender tierischer Teile in frischem oder trockenem Zustande (mit Ausnahme von Butter, Milch und Käse), von Dünger, Rauhfutter, Stroh und anderen Streumaterialien, von gebrauchten Stallgeräten, Geschirren und Lederzeugen, von unbearbeiteter Wolle, Haaren und Borsten, sowie von gebrauchten Kleidungsstücken und Lumpen aus Belgien wird bis auf weiteres verboten.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Karlsruhe, den 23. August 1920.

Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor:
Arnold.

Braun.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg